

ungeeignet erachtet, haben dieselben Wäsche und Anzug des Hauses anzulegen. Die Kranken dürfen ohne Erlaubniß des Arztes oder der Vorsteherin Zimmer und Bett nicht verlassen. Die Vorsteherin bestimmt, welche Räume die Alten betreten dürfen; derselben ist auch betreffs der Alten die Genehmigung zu Ausgängen in die Stadt vorbehalten, von denen sie längstens bis 7 Uhr Abends zurückgekehrt sein müssen. Karten- und Würfelspiel, sowie das Rauchen in den Krankenzimmern ist den Pflinglingen untersagt, und dürfen unpassende Bücher von der Vorsteherin fortgenommen werden. Es ist ferner den Kranken sowohl wie den Alten nicht gestattet, ihre Speisen zu verkaufen noch sich andere zu verschaffen, oder ohne Genehmigung des Arztes, der Vorsteherin oder Pflegegeschwester von den Angehörigen anzunehmen. Das Mittagessen findet statt: für 3. Klasse um 12 Uhr; für 2. und 1. Klasse um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, und das Abendessen für Alle um 7 Uhr. Die Pflinglinge in 3. Klasse dürfen die Besuche von Verwandten und Freunden am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2—3 Uhr empfangen. Die Besuche werden untersagt oder deren Dauer abgekürzt, wenn das Befinden des Kranken keinen oder nur kurzen Besuch erlaubt. Besuche außer dieser Zeit hängen von der Bewilligung der Vorsteherin ab. Dieselbe ist befugt, zu zahlreichen Besuchen zu untersagen, und soll in der Regel höchstens drei Personen zum Besuche eines Kranken zulassen. Den Kranken 1. und 2. Klasse ist es gestattet, an jedem Tage die Besuche ihrer Angehörigen und Bekannten zu empfangen, wenn ein Verbot des behandelnden Arztes dies nicht untersagt. Diese Besuche dürfen nicht vor 10 Uhr Morgens beginnen, längstens zwei Stunden dauern und nicht über 7 Uhr Abends ausgebehrt werden. Mit Erlaubniß des Arztes und Vorwissen der Pflegegeschwester sind den Kranken Spaziergänge sowohl im Garten als außerhalb der Anstalt gestattet, jedoch in der Voraussetzung, daß die Kranken zur Zeit der ärztlichen Besuche, zu den Speisestunden, und Abends vor eintretender Dunkelheit zu Hause sein werden. Die aufgenommenen Kranken werden in der Regel nach erfolgter Genesung, vor erfolgter Genesung aber auch dann entlassen, wenn Diejenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben, die Entlassung beantragen. Kranke, welche sich der Hausordnung nicht fügen, können schon auf gemeinsamen Beschluß des behandelnden Arztes und der Vorsteherin sofort entlassen werden; Alte, im gleichen Falle, auf Antrag der Vorsteherin durch den Vorstand, und in dringenden Fällen sofort durch gemeinsamen Beschluß des Rentanten und der Vorsteherin. Die Beerdigung wird von den Angehörigen, Gemeinden oder Corporationen besorgt und bezahlt. Ausnahmsweise übernimmt die Anstalt die Bejorgung gegen Erstattung der Kosten.

28. Evangelisches Waisenhaus. (Boggraben 97.) — Diese 1868 eröffnete Anstalt ist einem beträchtlichen Vermächtniß entsprungen, welches der verstorbenen Rentner Johann Wilhelm von dem Bruch in Nachen der evangelischen Gemeinde daselbst zur Begründung einer Waisen-Anstalt für

arme Waisenkinder evangelischer Confession von Nachen, Burtcheid und Eupen hinterließ, „um dieselben zu erziehen, in nützlichen Künsten und Handwerken zu unterweisen, und so zu tüchtigen und braven Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.“ Von Burtcheid und Eupen können je drei Kinder auf den Vorschlag der Presbyterien der betreffenden evangelischen Gemeinden aufgenommen werden, und von Nachen werden so viele Kinder in die Waisen-Anstalt bis zum vollendeten 17. Lebensjahre aufgenommen, als die disponibeln Mittel solches erlauben. Nach dem Ermessen des Curatoriums kann den männlichen Jöglingen bei ihrer Entlassung aus der Anstalt durch Verleihung von Unterstützungen zum Besuche anderer Orte Gelegenheit gegeben werden, um sich in ihrem Fache zu vervollkommen; auch ist es statthaft, solchen Jöglingen bei späterem Antritt ihres Standes und Berufes durch Reihung von mäßigen Vorschüssen eine Erleichterung zum Fortkommen zu verschaffen. Das Curatorium der Johann Wilhelm von dem Bruch'schen Waisenstiftung begreift die zeitlichen Pfarrer der hiesigen evangelischen Gemeinde ein. Das Haus wird von einem Ehepaare in der Eigenschaft als Waisencellern geleitet.

29. Elisabethen-Verein. Der Elisabethen-Verein besteht in Nachen seit mehr als 25 Jahren, und hat, um seine Wirksamkeit nicht zu zerplittern, sich vorzugsweise die Unterstützung von nothleidenden Wittwen und deren Kindern zur Aufgabe gemacht. Die unterstützten Familien, meist über fünf Personen zählend, werden wöchentlich von je zwei Mitgliedern des Vereins besucht, welche denselben die wöchentlichen Unterstützungen, in Brodarten bestehend, überbringen und ihnen in christlichem Sinne mit Rath und That beistehen. Nach dem letzten Jahresberichte des Vereins vom 1. Januar 1884 gehören demselben dreißig Damen der hiesigen Stadt als aktive Mitglieder an. Die Zahl der das Jahr hindurch unterstützten Familien betrug circa 180, für welche die respectable Summe von 12683 Mk. zur Beschaffung von Brod, Decken und allerlei Kleidungsstücken, wie auch zu sonstigen außerordentlichen Gaben verausgabt wurde.

Die Mittel zu diesen erheblichen Unterstützungen verschafft sich der Verein durch Kollekte unter seinen Mitgliedern und durch eine einmal im Jahre stattfindende Stadtkollekte.

30. Vincenz-Verein. Der Vincenz-Verein wurde vor einem halben Jahrhundert von einer Haubvoll junger, den besten Ständen angehörender Pariser, deren Führer der berühmte D'zanam war, zum Zwecke der Linderung leiblicher und geistlicher Noth gegründet. Heute gibt es kein katholisches Land, in welchem er nicht festen Fuß gefaßt hätte. Seine jährlichen materiellen Spenden belaufen sich auf Millionen Mark. Da der Verein nicht bloß leibliches Glend lindert, sondern auch geistlicher Verwahrlosung steuern will, so schließt er auch verkommene Arme so lange nicht von seiner Pflege aus, als Aussicht auf Besserung derselben vorhanden ist. Die Gründung von Vincenz-Vereinen in Nachen wurde erst im Jahre 1848 möglich. Allmählig bildeten sich in Nachen-Burt-